



2.6.2 Inobhutnahme

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, Minderjährige in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII), wenn

- ein Kind oder Jugendliche*r um Inobhutnahme bittet,
- eine dringende Kindeswohlgefährdung vorliegt oder
- ein Kind oder Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland einreist (Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling - UmF).

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt es ein vorgeschaltetes Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42 a-f SGB VIII).

2019 gab es ca. 49.550 Inobhutnahmen:

- 8.400 auf eigenen Wunsch eines Kindes oder Jugendlichen,
- 32.500 wegen einer dringenden Kindeswohlgefährdung,
- 8.650 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.